

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089

- Siegenbeckstraße -

Begründung zum Bebauungsplan

Stand:
Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I - Städtebauliche Begründung

1.	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2.	Planungsanlass und Planungsziele	2
3.	Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand	2
4.	Vorhandene Planung	3
4.1.	Regionalplanung	3
4.2.	Flächennutzungsplanung	4
4.3.	Verbindliche Bauleitplanung / Baugebietsplanung.....	4
4.4.	Informelle Planung: Klimaaktionsplan und Klimafolgenanpassungskonzept.....	5
4.5.	Landschaftsplanung	6
5.	Inhalt des Bebauungsplans.....	6
5.1.	Erschließung	8
5.2.	Bauliche Nutzung.....	9
5.2.1.	Art der Nutzung	9
5.2.2.	Maß der baulichen Nutzung	10
5.3.	Weitere planungsrechtliche Festsetzungen	11
5.4.	Örtliche Bauvorschriften	13
6.	Natur und Umwelt	13
6.1.	Rechtliche Grundlage / Verfahren	13
6.2.	Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft	14
6.2.1.	Bilanzierung	14
6.2.2.	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen..	15
6.3.	Artenschutz	15
6.4.	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	18
7.	Immissionsschutz	18
7.1.	Anwendung des Abstandserlasses NRW	19
7.2.	Störfallbetrachtung	20
8.	Altlasten / Kampfmittel / Bergbau	21
8.1.	Altlasten	21
8.2.	Kampfmittel	21
8.3.	Bergbau	22
9.	Denkmalschutz	22
10.	Ver- und Entsorgung	23
10.1.	Versorgung des Plangebietes	23
10.2.	Entwässerung des Plangebietes	24
10.2.1.	Rechtliche Grundlagen	24
10.2.2.	Niederschlagswasser	24
10.2.3.	Schmutzwasser	25
10.2.4.	Weitere Hinweise	25
Anhang.....		26
Anhang 1: Tabellarische Zusammenfassung		26
Anhang 2: Abstandsliste 2007		28
Anhang 3: Hammer Sortimentsliste der zentren-, nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimente.....		39

Teil II - Umweltbericht

Der Umweltbericht ist integrierter Teil der Begründung, besitzt aber ein eigenes Inhaltsverzeichnis.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße - befindet sich in der Gemarkung Schmehausen (Flure 4 und 5) und wird begrenzt durch

- die Südgrenze des Flurstücks 189 (Flur 5, Siegenbeckstraße),
- die Westgrenzen der Flurstücke 89 (Flur 5) und 453 (Flur 4, beide Straße Schmehauser Feld),
- einem geradlinigen Übersprung des Flurstücks 369 (Flur 4, Geithebach),
- einem circa 131 m langen Teilstück der Westgrenze des Flurstücks 454 (Flur 4, Schmehauser Feld),
- einer circa 34 m langen, rechtwinklig Richtung Westen abgehenden Linie,
- einer rechtwinklig Richtung Süden abknickenden Verbindung zur Nordgrenze des Flurstücks 454,
- einem circa 142 m langen Teilabschnitt der Nordgrenze des Flurstücks 454,
- eine in einem Winkel von circa 157° Richtung Nordwesten abknickenden Linie (gedachte Verlängerung der Nordkante des Hafenbeckens),
- eine in einem Winkel von circa 30° Richtung Westen abknickenden Linie zur Nordgrenze des Flurstücks 344 (Flur 4, Datteln-Hamm-Kanal),
- die Nordgrenze des Flurstücks 344,
- die Ostgrenze des Flurstücks 366 (Flur 4),
- einen geradlinigen Übersprung des Flurstücks 369 (Flur 4, Geithebach),
- die Ost- und Nordgrenzen des Flurstücks 351 (Flur 4) sowie
- die Ostgrenze des Flurstücks 464 (Flur 4, Autobahn A2).

Die genauen Gebietsgrenzen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

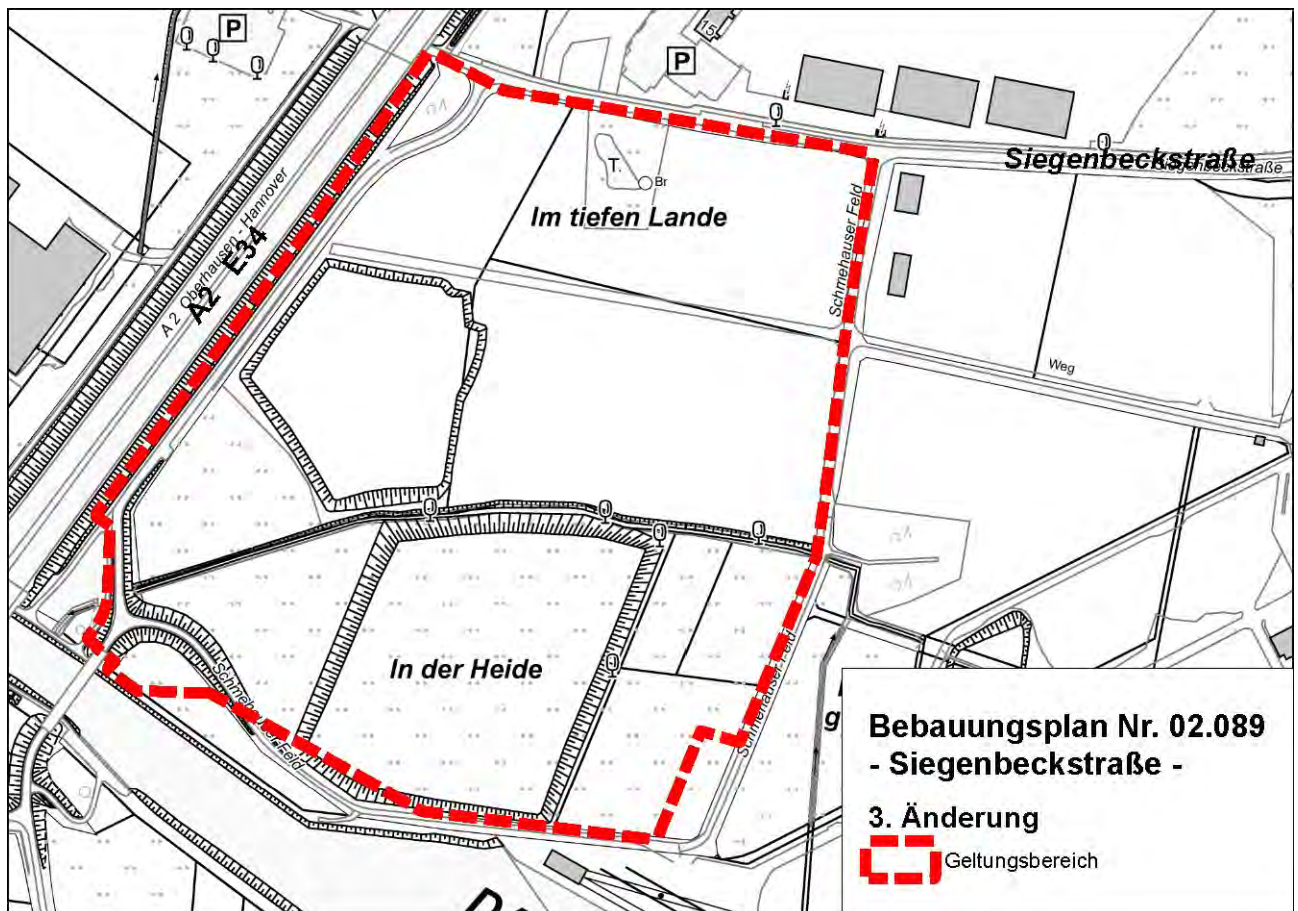


Abb. 1: Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089

Der circa 17,8 ha große Geltungsbereich befindet sich im östlichsten Teil des Stadtgebietes im Stadtbezirk Hamm-Uentrop, dort im Ortsteil Schmehausen. Nördlich grenzt die Siegenbeckstraße,

südlich das Hafenbecken des Datteln-Hamm-Kanals und westlich die Bundesautobahn A2 an. Das Kohlekraftwerk Westfalen liegt östlich des Plangebietes. Von Osten nach Südwesten fließt die Geithe durch das Plangebiet.

Der insgesamt circa 473.475 m² große Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße - umfasste zusätzlich den nördlich anschließenden Bereich zwischen der Siegenbeckstraße, der Lippestraße und der Autobahn A2.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße - ist im Jahr 1999 aufgestellt worden, um im Sinne einer Arrondierung des bereits bestehenden Industrieschwerpunktes Uentrop ein Industriegebiet insbesondere für solche Betriebe zu entwickeln, die aufgrund ihrer Produktionsbedingungen große Abstände zu empfindlichen Nutzungen (z.B. Wohnen) erfordern. Besondere Merkmale der Fläche sind die Möglichkeit zur trimodalen Verkehrsanbindung über die Autobahn A2 (Anschlussstelle Hamm-Uentrop), den Datteln-Hamm-Kanal sowie die Anschlussmöglichkeit an die Eisenbahnstrecke der Regionalverkehr Ruhr-Lippe-GmbH (RLG), die günstigen immissionsschutzmäßigen Voraussetzungen (großer Abstand zur Wohnbebauung, Nachbarschaft zum Industriegebiet Uentrop und dem Gelände des Kraftwerks Westfalen) und auch die Möglichkeit zur Ansiedlung von Industriebetrieben mit einem vergleichsweise großen Flächenbedarf.

Nachdem die Flächen südlich der Siegenbeckstraße zuvor als Baustelleneinrichtungsfläche für das Kraftwerk Westfalen sowie als Freifläche genutzt worden sind, möchte die Eigentümerin diese Bereiche nun einer gewerblichen bzw. industriellen Nutzung zuführen. Da aber die Geithe nicht mehr - wie zuvor geplant - verrohrt verlegt, sondern in ihrem derzeitigen Verlauf planungsrechtlich gesichert werden soll, und auch aufgrund veränderter Vorstellungen zur Ansiedlungerschließung die Planstraße von ihrer zentralen Lage an den Randbereich verschoben werden soll, ist eine Anpassung des bestehenden Planungsrechts erforderlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße - wird im sogenannten Vollverfahren gemäß §§ 2ff des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

3. Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand

Das westliche und nördliche Umfeld des Plangebietes ist vor allem von gewerblichen und industriellen Nutzungen geprägt, die jenseits der Autobahn A2 und der Siegenbeckstraße liegen. Die baulichen Strukturen variieren zwischen großen Stellplatzanlagen und zumeist großvolumigen Hallengebäuden. Das östlich gelegene Kraftwerk stellt für das Gebiet eine maßstäbliche Besonderheit dar. Zwischen dem Bebauungsplanbereich und dem Kraftwerksgelände liegen weitere Schotterflächen und Grünland. Südlich des Vorhabenbereiches liegt das Hafenbecken des Datteln-Hamm-Kanals und jenseits des Kanals ein zusammenhängendes Waldgebiet.

Das Kraftwerk Westfalen ist nach Beschluss im Dezember 2020 im Zuge einer bundesweiten Stilllegungsaktion für Steinkohlekraftwerke zum 31.12.2020 vom Netz genommen worden. Vor einer endgültigen Abschaltung war vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber noch zu überprüfen, ob die Anlage Systemrelevanz hat und in die Netzreserve überführt werden muss. Die Stilllegung wäre ansonsten zum 01.07.2021 erfolgt. Der Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung zum Betrieb des Steinkohlekraftwerkes hat somit vorläufig noch Bestand. Nach derzeitigem Stand (April 2021) ist das Kraftwerk Westfalen vom Netzbetreiber Amprion als systemrelevant eingestuft worden. Der Netzbetreiber hat der Bundesnetzagentur empfohlen, das Kraftwerk noch nicht stillzulegen, sondern für Notfälle in die staatliche Netzreserve zu stellen. Der Netzbetreiber empfiehlt stattdessen, dort einen Phasenschieber zu installieren, der mit sogenannter Blindleistung das Netz stabilisieren kann. Wirklich Strom produzieren soll das Kraftwerk demnach nicht mehr.

Der circa 177.817 m² große Planungsbereich wird durch die von Osten in Richtung Südwesten abfließende Geithe aufgeteilt. Nördlich des Geithebachs liegen überwiegend Schotterflächen, die im Rahmen des Neubaus der Blöcke D und E des Kraftwerks Westfalen als Vormontagefläche genutzt wurden. Südlich der Geithe sowie auf einer kleineren Fläche nordwestlich der Geithe ist Grünland ausgeprägt. Diese Flächen werden mit Schafen extensiv beweidet. Große Bäume sind nur entlang der Geithe in Form einzelner Pappeln vorzufinden.

Das Plangebiet wurde von circa 1829 bis etwa 1955 landwirtschaftlich als Hofstellen mit Ackerland, Grünland (Wiese), Waldfläche, Bach, Gräben, Feldwege und Teiche genutzt. In den 1960er Jahren entstanden auf dem östlichen Teil des Areals aufgrund der Errichtung der ersten baulichen Anlagen des Kraftwerks und des Ausbaus des Datteln-Hamm-Kanals Ablagerungen, Verfüllungen und kleine Aufschüttungen sowie Lagerplätze. Über die Art des Materials liegen keine Informationen vor.

Das Untersuchungsgebiet wird von circa zwei Meter mächtigen zum Teil kiesigen Fein- bis Mittelsanden (Niederterrasse) eingenommen. Im Liegenden folgt der Oberkreidemergel. Die Niederterrasse weist hier eine Durchlässigkeit von circa 10⁻⁴ m/s (gut durchlässig) auf. Eine südlich der Geithe gelegene Fläche ist vermutlich mit Bodenmaterial angeschüttet worden (siehe hierzu auch Kapitel 8.1. Altlasten).

Für den größten Bereich im Norden und im Westen des Untersuchungsgebietes beträgt der mittlere Flurabstand zwischen 1,5 und 3 m unter Gelände. Ein kleinerer Bereich im Südosten ist als Industriefläche eingetragen. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei etwa 63 bis 64 m über Normalhöhe Null. Das Gefälle ist im nördlichen Bereich des Plangebietes nach Nordosten, Osten und Südosten, im südlichen Bereich nach Nordwesten gerichtet.

4. Vorhandene Planung

4.1. Regionalplanung

Der Regionalplan setzt den Rahmen für die gemeindeübergreifende (interkommunale), räumliche Entwicklung auf der Ebene der Regierungsbezirke bzw. des Gebietes des Regionalverbandes Ruhr.

Der Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - stellt die Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar (siehe Abbildung 2). Die westlich angrenzende Autobahn A2 wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr und der südlich liegende Datteln-Hamm-Kanal als Wasserstraße mit Güterumschlagshafen abgebildet.



Abb. 2: Auszug Regionalplan (unmaßstäblich)



Abb. 3: Auszug Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

4.2. Flächennutzungsplanung

Ein Flächennutzungsplan (FNP) wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt und enthält die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen. Seine Darstellungen sind nicht parzellenscharf und nur behördenverbindlich.

Der überwiegende Teil des Bebauungsplanänderungsbereiches wird im seit dem 13.12.2008 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hamm als gewerbliche Baufläche dargestellt (siehe Abbildung 3). Im westlichen Randbereich wird zur außerhalb gelegenen und als überörtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesenen Autobahn A2 ein Streifen als Wald abgebildet. Im nördlichen Planbereich sind als Entsorgungsflächen - Abwasser zwei Entsorgungsflächen eingetragen. Im südöstlichen Teil ist ein Bereich als Fläche für die Ver- und Entsorgung in Form eines Regenrückhaltebeckens gekennzeichnet. Die Geithe zerteilt als ausgewiesene Wasserfläche das Plangebiet. Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze parallel zur Siegenbeckstraße ist die Versorgungsleitung Wasser unterirdisch NW 300 W eingetragen.

Der Bebauungsplan kann somit gemäß § 8 (2) BauGB inhaltlich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans abgeleitet werden. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.089 im südöstlichen Bereich festgesetzte Versorgungsfläche - Regenrückhaltebecken (RRB) und Klärbecken - ist nicht Teil des Geltungsbereiches der 3. Änderung, der Flächennutzungsplan ist hier und generell nicht parzellenscharf.

4.3. Verbindliche Bauleitplanung / Baugebietsplanung

Planungsrecht für den Änderungsbereich besteht durch den seit dem 04.08.1999 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße - in der Fassung der 2. (vereinfachten) Änderung, der zudem den nördlich anschließenden Bereich zwischen der Siegenbeckstraße, der Lippestraße und der Autobahn A2 überplant (siehe Abbildung 4). Ziel des circa 47 ha großen Bebauungsplans war im Sinne einer Arrondierung des bereits bestehenden Industrieschwerpunktes Uentrop vor allem die Ansiedlung von Industriebetrieben mit einem vergleichsweise großen Flächenbedarf.

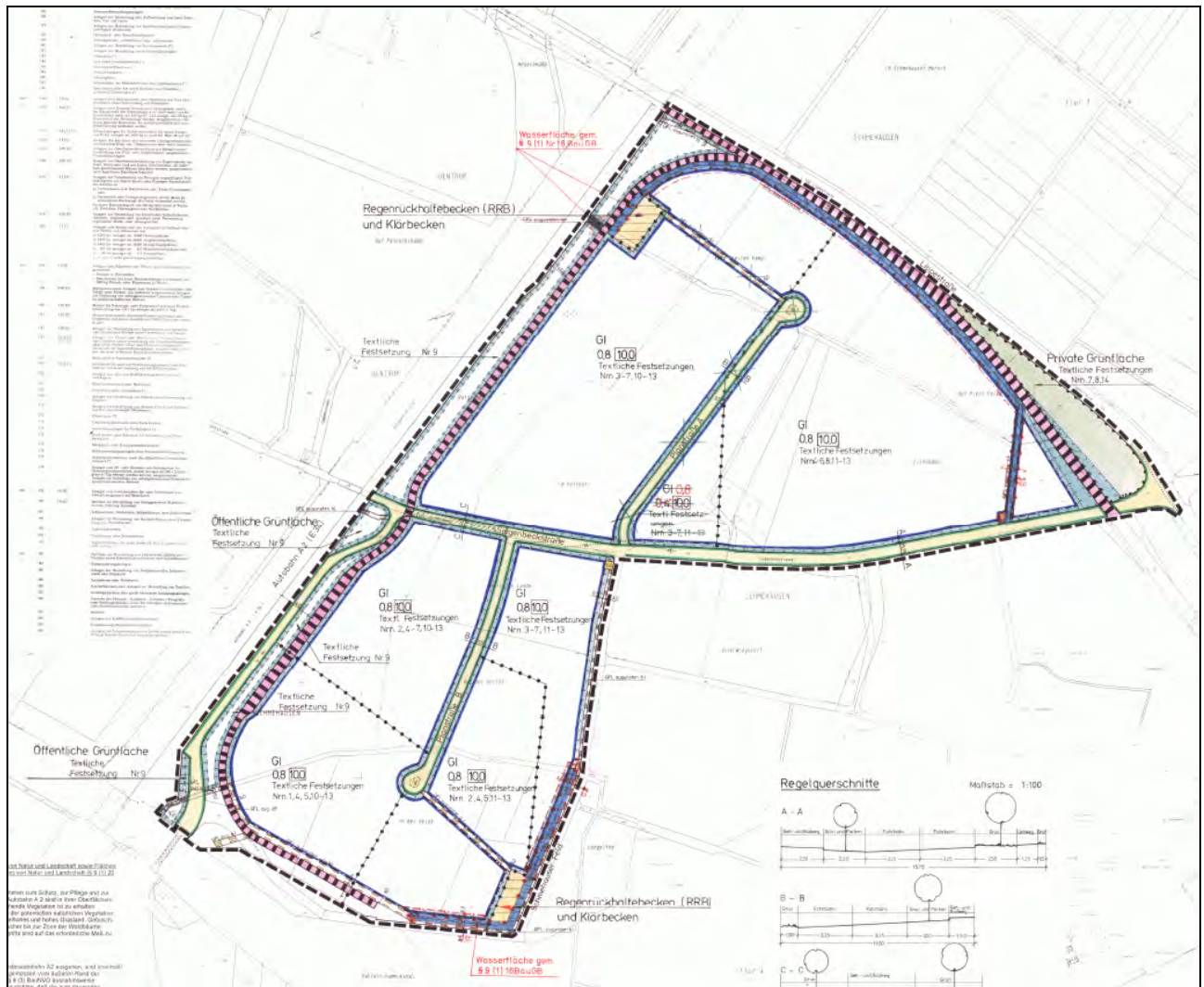


Abb. 4: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße -

Ausgewiesen wird im Bereich der Bebauungsplanänderung größtenteils ein Industriegebiet, das durch eine von der Siegenbeckstraße in südlicher Richtung verlaufenden Planstraße mit Wendeanlage erschlossen werden sollte. Die Geithe sollte in diesem Bereich von seinem bestehenden Bachlauf verlegt und verrohrt am südlichen Planbereich entlang über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert verlegt werden. Der Saalkampweg ist als öffentliche Verkehrsfläche aufgenommen und am östlichen und südlichen Geltungsbereichsrand werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Eine Bahnanlage ist nachrichtlich aufgenommen worden.

Die geplante Verlegung der Erschließungsstraße sowie die Sicherung des Bachlaufes der Geithe machen eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Diese wird im sogenannten Vollverfahren gemäß §§ 2ff BauGB durchgeführt.

4.4. Informelle Planung: Klimaaktionsplan und Klimafolgenanpassungskonzept

Die Stadt Hamm hat im Juli 2019 beschlossen, dass sie die Klimakrise als dringendes Problem anerkennt und Maßnahmen für mehr Klimaschutz ergreifen wird. Hierzu hat sie wie etliche Städte in Deutschland den sogenannten Klimanotstand ausgerufen. Um die bisherigen Klimaschutzbemühungen zu bündeln, weiter voranzutreiben und um weitere effektive Maßnahmen zu ergänzen, wurde „Der kommunale Klimaaktionsplan Hamm 2020 - 2025“ entwickelt und im Dezember 2019 beschlossen. Dieser beinhaltet Maßnahmen des Umwelt-, Klima- und Artenschutzes in unterschiedlichen Aktionsfeldern, er soll als Daueraufgabe gesehen und entsprechend fortgeschrieben werden. Im Themensektor „Bauen, Planen, Wohnen, Leben“ soll u.a. über die Entwicklung eines Handlungsprogramms für Klima- und energetische Ziele ein Leitfaden für die

kommunale Bauleitplanung über die Einzelfälle hinaus geschaffen werden. Ein solches Programm soll über einen Beschluss des Rates gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB als abwägungsrelevantes Konzept stärkere Kraft entfalten. Auch wenn ein solches Konzept für die Bauleitplanung mit konkreten Festsetzungsvorschlägen und Maßgaben derzeit noch erarbeitet wird und somit noch nicht als Grundlage zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung dienen kann, sollen die mit dem Klimaaktionsplan verfolgten Ziele dennoch auch hier schon berücksichtigt werden.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 23.03.2021 ein „Klimafolgenanpassungskonzept“ (KFAK) beschlossen. Mit diesem Konzept soll der Rahmen für die Klimafolgenanpassung in der Stadt Hamm gesteckt werden. Es wurde eine Gesamtstrategie entwickelt, mit der die Stadt Hamm die Risiken des zunehmenden Klimawandels systematisch und dauerhaft abfedern, aber auch die mit dem Klimawandel verbundenen Chancen gemeinsam mit der Hammer Bürgerschaft nutzen kann. Hierzu wurden ein Leitbild und dazu passende Ziele formuliert, zahlreiche Maßnahmen sollen das Grundgerüst für die Arbeit mit der Anpassung an den Klimawandel vorgeben. Thematisiert wurden hier u.a. auch die Möglichkeiten der Raum-, Regional- und Bauleitplanung beispielsweise zur Anpassung an Hitzeperioden und Starkregenereignisse.

Im Rahmen der Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 werden zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zum Teil Ge- und Verbote festgesetzt, zum Teil sollen Anreize geschaffen werden, um eine klimagerechte Gebietsentwicklung zu unterstützen. Zu den betreffenden Festsetzungen wie der Gewässererhaltung und Verbreiterung des Gewässerrandstreifens zur naturnahen Gestaltung der Geithe sowie sonstiger Durch- und Begrünungsmaßnahmen wie der Oberflächengestaltung, Dach-, Fassaden- und Stellplatzbegrünung sind entsprechende Begründungen in das Kapitel 5. *Inhalt des Bebauungsplans* und das Kapitel 6. *Natur und Umwelt* aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die Bauleitplanung generell an die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalens gebunden ist und die Aufgaben der Bebauungsplanung ausschließlich auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung beschränkt sind.

4.5. Landschaftsplanung

Das Gebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Landschaftspläne.

5. Inhalt des Bebauungsplans

Die maßgeblichen Inhalte der Bebauungsplanänderung sind die planungsrechtliche Sicherung des derzeitigen Verlaufes der Geithe gegenüber einer zuvor geplanten Verrohrung sowie die Verlagerung der Planstraße von ihrer vorigen zentralen Lage an den östlichen Randbereich.

Die Fläche der Geithe, die zuvor noch in ein Industriegebiet umgewidmet werden sollte, wird nun als Wasserfläche mit einer beidseitig verlaufenden öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Gewässerrandstreifen - ausgewiesen, um eine naturnahe Gestaltung des Gewässers herstellen und ein gesamtplanerisches wasserwirtschaftliches Konzept für den Planbereich umsetzen zu können. Die für eine Verrohrung und Verlegung der Geithe zuvor festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind damit obsolet und entfallen. Da das neue Entwässerungskonzept nun vorsieht, das anfallende Oberflächenwasser nach einer Rückhaltung in die Geithe einzuleiten, wird zudem im Bereich nordwestlich der Geithe eine Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung - Hochwasserrückhalteraum - ausgewiesen.

Die östlich an die Autobahn A2 bzw. den Saalkampweg angrenzenden Bereiche werden nun nicht mehr als öffentliche Grünflächen mit einer textlichen Festsetzung zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sondern direkt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Inhaltlich ändert sich hierdurch nichts.

Um zusätzlich zu den bereits genannten Änderungen und Vergrößerungen der ausgewiesenen Grünflächen und trotz bzw. wegen der großflächigen Ausweisung eines Industriegebietes einen weniger einschränkenden ökologischen und städtebaulichen Effekt erzielen zu können, wurden die Vorgaben zur Dachbegrünung erhöht. Zuvor hatte bei Dächern von Dachflächen bis zu einer Neigung von 20° und von über 500 m² Größe von Büro- und Verwaltungsgebäuden oder Gebäudeteilen, die zu Büro- und Verwaltungszwecken genutzt werden, der Anteil an extensiver Dachbegrünung mindestens 10 % oder der Anteil an intensiver Dachbegrünung mindestens 5 % zu betragen. Die Beschränkung auf bestimmte Gebäudenutzungen und Minstdachflächengrößen sowie maximale Dachneigungen ist entfallen, sodass nun alle Dachflächen zu begrünen sind. Bauliche Anlagen mit einer Deckenspannweite von weniger als 7,2 m sind dabei vollflächig extensiv zu begrünen. Bei Gebäuden mit größeren Deckenspannweiten kann aus statischen Gründen in der Art der Dachbegrünung variiert werden, maßgeblich ist hier der zu erreichende (mittlere) Abflussbeiwert der gesamten Dachfläche von maximal 0,5. Die Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen bleibt jeweils explizit zulässig.

Zur Konkretisierung und Einpassung der vorgegebenen Pflanzmaßnahmen in die natürliche Vegetation des Plangebietes und seiner Umgebung ist eine Pflanzliste mit heimischen bzw. eingebürgerten, standortgerechten Arten hinzugefügt worden.

Die mit einer Wendeanlage abschließende Planstraße zur Erschließung des Gebietes wird von der zuvor zentralen Lage an den östlichen Geltungsbereichsrand verlagert, um nachfrageorientiert größere zusammenhängende Industrieflächen ausweisen zu können. Die zuvor festgesetzten Sichtwinkelbereiche und Vorgaben zu Bepflanzungen in diesen Kreuzungsbereichen können entfallen.

Die nur nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommene Bahnanlage soll nun nicht mehr von Norden kommend im Südosten des Plangebietes enden, sondern bis an die östliche Planbereichsgrenze weitergeführt werden, um eine Anbindung an die bestehenden Gleisanlagen des Kraftwerksgeländes zu ermöglichen.

Nicht mehr benötigt werden die zuvor südlich der Siegenbeckstraße in der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches festgesetzten Versorgungsflächen für zwei Trafostationen und eine Gasdruckstation. Dieser Bereich wird durch die Verlagerung der Planstraße nun als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die innerhalb des ausgewiesenen Industriegebietes zulässigen Arten von Betrieben und Anlagen werden weiterhin gemäß Abstandserlass NRW anhand der Mindestabstände zu umliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen festgelegt. Hierzu wird statt des im Ursprungsbebauungsplan angewandten Abstandserlasses von 1994 nun die aktuelle Fassung von 2007 zur Anwendung gebracht.

Die zuvor ausnahmsweise zulässigen, aber in ihrer Lage innerhalb der Betriebsgebäude eingeschränkten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind generell ausgeschlossen worden.

Um positiv Einfluss auf das äußerliche Erscheinungsbild des Areals zu nehmen, wurde die Vorgabe in die Bebauungsplanänderung aufgenommen, dass in dem gesamten Planbereich Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch zu verlegen sind.

Zur gestalterischen Aufwertung und Auflockerung sind zudem Vorgaben zur Einschränkung von möglichen Werbeanlagen sowie von potentiell entstehenden Lichtemissionen in die Bebauungsplanänderung aufgenommen worden.

Die auf der Planurkunde verzeichneten Hinweise zum Denkmalschutz, zu Altlasten sowie zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der Autobahn A2 sind an den aktuellen Stand angepasst worden. Weitere Hinweise zu Kampfmitteln, der Erdgashochdruckleitung und dem Nachrichtenkabel, dem Artenschutz, DIN-Normen und sonstigen Quellen sowie den Kontaktdaten sind zudem im Rahmen der Bebauungsplanänderung ergänzt worden.

Die erst im Laufe des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 beschlossene und bekannt gewordene Übernahme des Kraftwerks Westfalens in die Netzreserve bzw. eine eventuell erst noch zu erfolgende Aufhebung der Betriebsgenehmigung haben auf das Festsetzungsgefüge des Bebauungsplans keine Auswirkungen. Hierdurch werden keine Änderungen erforderlich, die städtebaulichen Zielsetzungen für das Plangebiet bleiben unverändert.

Die Inhalte der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße - werden im Folgenden genauer erläutert und städtebaulich begründet.

5.1. Erschließung

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes der 3. Änderung erfolgt über die Siegenbeckstraße sowie eine geplante Stichstraße, die mit einer Wendeanlage abschließt. Diese öffentliche Verkehrsfläche soll in einer Breite von 15,60 Metern mit einer Fahrbahn, einem östlich anschließenden Gehweg sowie einem Straßenseitengraben ausgebaut werden. Durchgangsverkehr ist nicht vorgesehen, es soll sich um eine reine Erschließungsstraße für das geplante Industriegebiet handeln.

Die Verbindung von der Kranstraße durch die Unterführung unter der Autobahn A2 und südlich über den Datteln-Hamm-Kanal auf den Saalkampweg wird durch den Bebauungsplan Nr. 02.089 und seine 3. Änderung planungsrechtlich gesichert. Aufgehoben worden ist dagegen bereits in der damaligen Planung die Verbindung vom Saalkampweg zur Straße Schmehauser Feld, die dem Bau der hafenbezogenen Einrichtungen und Anlagen entgegenstehen würde.

Die Verfügbarkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur ist für die Ansiedlung von größeren Industriebetrieben eine wichtige Voraussetzung. Entsprechend berücksichtigt der Bebauungsplan die Nutzung von Schienen- und Wasserwegen durch die künftigen Betriebe als Option. Es werden die planerischen Voraussetzungen für den Bau eines Eisenbahnstammgleises für Güterzüge entlang der 40 m-Abstandszone zur Autobahn A2 (siehe auch Kapitel 5.3. *Weitere planungsrechtliche Festsetzungen*) geschaffen. Diese Bahnanlage wird als nachrichtliche Darstellung in den Bebauungsplan übernommen. Künftig ansiedelnde Unternehmen haben die Möglichkeit, einen Anschluss an das geplante Stammgleis auf ihrem Firmengelände zu realisieren. Das zuvor nur bis parallel des Hafenbereiches des Datteln-Hamm-Kanals geplante Stammgleis, das eine Kombination von Schifffahrt und Eisenbahn für den Güterverkehr ermöglichen sollte, wird dabei im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans bis an die östliche Planbereichsgrenze zur Anbindung an die bestehenden Gleisanlagen des Kraftwerksgeländes verlängert dargestellt.

Die Nutzung des Datteln-Hamm-Kanals für den Güterverkehr ist grundsätzlich davon abhängig, welche Industriebetriebsarten künftig ansässig werden und ob sie die Schifffahrt als Gütertransportmittel nutzen können. Entsprechend sind für den Hafenausbau im südlichen Plangebiet verschiedene Ausbauvarianten denkbar. Es ist grundsätzlich vorgesehen, den Ausbau entsprechend den künftigen Erfordernissen zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, an dem aufgrund von Firmenansiedlungen die konkreten baulichen Anforderungen feststehen. Der Bebauungsplan berücksichtigt den Bau von maximal drei Anlegemöglichkeiten für Transportschiffe mit entsprechenden Umschlageneinrichtungen. Die Bebauungsplangrenze verläuft im südlichen Bereich so, dass sie die drei möglichen Anlegestellen nicht in den Geltungsbereich einbezieht.

Es wird somit im Rahmen der Bebauungsplanänderung die Möglichkeit einer trimodalen Anbindung des Industriegebietes geschaffen. Der Bebauungsplan ersetzt dabei aber nicht die

erforderlichen Planfeststellungsverfahren für die Planung und den Bau des Eisenbahnstammgleises und des Hafenausbaus.

Im Nordwesten des Bebauungsplangebietes sind in der Wanderkarte auf dem Saalkampweg ein Bez.-Verbindungsweg LVA und ein Stadtrundweg sowie in der Radwanderkarte ein fahrradfreundlicher Weg und ein NRW Radnetz eingetragen. Der Saalkampweg wird durch die angrenzenden festgesetzten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft von den ausgewiesenen Industrieflächen abgegrenzt und somit nicht zu deren verkehrlicher Erschließung genutzt.

Die nächstgelegene Bushaltestelle „Kranstraße / Hindu-Tempel“ liegt westlich an der Siegenbeckstraße in einer Entfernung von circa 400 m. Von hier verkehrt die Linie 33 zwischen der Uentroper Kirche über Werries und den Hammer Osten bis zum Hauptbahnhof Hamm im 60-Minuten-Takt. Die Taxibus-Linie T 32 verbindet diese Haltestelle zusätzlich mit dem Trianel Kraftwerk. Der Hauptbahnhof Hamm liegt circa 10,5 km westlich des Plangebietes.

5.2. Bauliche Nutzung

5.2.1. Art der Nutzung

Ziel des Bebauungsplans ist es, ein Industriegebiet auszuweisen. Dieses wird nach dem ihm jeweils - z.B. hinsichtlich des Abstandes zur Wohnbebauung - zugeordneten Festsetzungsgefüge in mehrere Abschnitte gegliedert. Gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Tankstellen. Ausnahmsweise zugelassen werden können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, werden dagegen ausgeschlossen. Die vorgesehenen bzw. möglichen Nutzungen im Gebiet sowie die unmittelbare Nähe zu der Lärm und Abgas emittierenden Autobahn A2 schränken die Wohnverträglichkeit ein. Die textliche Festsetzung aus dem Ursprungsbebauungsplan, die besagte, dass die gemäß § 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur innerhalb der Betriebsgebäude eingerichtet oder angebaut werden dürfen, ist durch zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechungen zudem als nichtig beurteilt worden. Diese Festsetzung sollte gewährleisten, dass der Gebietscharakter der industriellen Nutzung nicht gefährdet wird. Aus diesen genannten Gründen wird im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans vollständig auf die ausnahmsweise Zulässigkeit von Betriebswohnungen verzichtet.

Da es sich wegen der Verkehrsgunst um einen hochwertigen Industrie- und keinen Versorgungsstandort handelt, sollen nicht nur die Errichtung von Betrieben des großflächigen Einzelhandels (im Sinne des § 11 (3) BauNVO), sondern auch weitgehend jegliche Nutzung des kleinflächigen Einzelhandels ausgeschlossen werden. Gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO werden daher Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Nur ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit den Handwerksbetrieben stehen und deren Vertriebsassortiment an diesem Standort unter städtebaulichen Gesichtspunkten als unschädlich anzusehen ist. Die Kriterien dazu sind aus der planerischen Überlegung getroffen worden, dass die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an diesem Standort die Existenz vorhandener integrierter Versorgungsbereiche gefährden würde. So dürfen es keine Sortimente sein, die der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen. Zweck ist, dass eine Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen - auch der weniger mobilen - in wohnungsnahen oder aber mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichenden zentralen Bereichen gedeckt und nicht durch eine Konzentration von derartigen Gütern an peripheren, nicht integrierten Standorten gefährdet werden soll. Des

Weiteren dürfen die angebotenen Waren kein city- bzw. zentrentypisches Sortiment umfassen. Damit soll verhindert werden, dass die Versorgungsfunktion der Zentren durch das Herauslösen von Sortimenten, die traditionell nur in zentralen Lagen angeboten werden, gefährdet wird. Im Rahmen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hamm aus dem Jahr 2019 (2. Fortschreibung, BBE Handelsberatung GmbH, Köln) wurde die Hammer Liste zur Definition der nahversorgungs-, zentren- sowie der nicht-zentrenrelevanten Sortimente erstellt, auf die in diesem Zusammenhang zu verweisen ist. Diese Liste ist zudem als Anhang 3 dieser Begründung angefügt.

Eine Unterteilung des Industriegebietes in mehrere Bereiche erfolgt durch unterschiedliche Festsetzungen u.a. zu zulässigen Betriebsarten aus Immissionsschutzgründen nach Anwendung des Abstandserlasses NRW (siehe Kapitel 7. *Immissionsschutz*) sowie zu zulässigen maximalen Gebäudehöhen (siehe Kapitel 5.2.2. *Maß der baulichen Nutzung*).

Von Osten nach Südwesten durchfließt die Geithe das Plangebiet, sie ist als Wasserfläche festgesetzt. Jeweils nördlich und südlich von dieser grenzen in einer Breite von jeweils etwa zehn Metern öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung - Gewässerrandstreifen - an. Die Geithe wird im Bebauungsplan zeichnerisch in ihrem derzeitigen Verlauf dargestellt. Unabhängig von diesem Bebauungsplanänderungsverfahren wurde ein wasserrechtliches Verfahren nach Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz zur wasserrechtlichen Erlaubnis der Einleitung von Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Geithe durchgeführt, das auch eine Umgestaltung der Geithe innerhalb des im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche dargestellten Gewässerentwicklungstreifens beinhaltete. Hintergrund ist, dass zur Vermeidung einer Abflussverschärfung und zum Schutz der Biozönose im Mittel- und Unterlauf der Geithe oberhalb des Dükers Datteln-Hamm-Kanal weiterer Rückhalteraum zu schaffen ist, der die durch neue Flächenversiegelungen bedingten Abflussverschärfungen kompensiert. Da dieser Hochwasserrückhalteraum möglichst im Geitheregime innerhalb des Bebauungsplangebietes bereitgestellt werden soll, soll hierzu die Geithe als Gewässer mit Sekundäraue naturnah ausgebaut bzw. umgestaltet werden. Durch die Schaffung bzw. Aufwertung dieser versickerungs- und verdunstungs offenen Flächen werden zusätzlich die Auswirkungen auf das Lokalklima gemindert, was insbesondere vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel ausgelösten Folgen wie Hitzewellen und Starkregenereignissen von besonderer Bedeutung ist.

Eine nordwestlich der Geithe gelegene Fläche für die Wasserwirtschaft dient als Hochwasserrückhalteraum in Form einer Aue. Das auf den Gewerbeflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und bei Bedarf dezentral klärtechnisch zu behandeln, bevor es in die Geithe eingeleitet wird. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern einzuholen. Durch die getrennte Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser kann das Wasser durch Verdunstung und Versickerung im natürlichen Wasserkreislauf gehalten werden; insbesondere bei Starkregenereignissen wird so eine zusätzliche Belastung der Kanalisation vermieden.

Östlich und westlich des Saalkampweges grenzen Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB, die festgesetzten Maßnahmen sind in Kapitel 6.2. *Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft* beschrieben.

5.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB werden i.V.m. § 16 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ), eine Baumassenzahl (BMZ) sowie die zulässigen Höhen baulicher Anlagen festgesetzt. Dabei gibt die Grundflächenzahl an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche und die Baumassenzahl, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Der Bebauungsplan soll vor allem die Ansiedlung von Industriebetrieben mit einem vergleichsweise großen Flächenbedarf ermöglichen. Das Maß der baulichen Nutzung soll in dieser Hinsicht eine weitgehende Ausnutzung der Flächen für Betriebe und Anlagen gewährleisten. Aus diesem

Grund wird entsprechend der zulässigen Obergrenzen des § 17 (1) BauNVO für Gewerbe- und Industriegebiete die Grundflächenzahl auf höchstens 0,8 und die maximal mögliche Baumassenzahl auf 10,0 festgesetzt. Bei der festgesetzten, maximal zulässigen Höhe der Gebäude und von Teilen der Gebäude sollen die Belange von Orts- und Landschaftsbild beachtet werden. Außerdem werden die typischen betriebs- und gebäudebezogenen Anforderungen industrieller Nutzungen berücksichtigt. So ist im Bereich zur Siegenbeckstraße als Haupterschließungsachse des geplanten Industriegebietsteils innerhalb eines Abstandes von 25 m die Gebäudehöhe auf 14 m über Höhe der fertigen Straßenoberkante beschränkt. Ausnahmsweise darf die festgesetzte maximale Oberkante um 2,50 m durch z.B. notwendige Aufbauten für Aufzugschächte und technische Bauteile überschritten werden, soweit das geschlossene städtebauliche Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Durch die Höhenbegrenzung wird die Raumkante in der Siegenbeckstraße auf ein gestalterisch verträgliches Maß begrenzt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass durch diese Festsetzungen der Lage dieses Industriegebietes und des westlich der Autobahn gelegenen Industriegebietes als Industrieband entlang des Datteln-Hamm-Kanals Rechnung getragen wird. Bei diesen Flächen bestimmen vorwiegend großdimensionierte industrielle Bauwerke die Ortsbildtypik dieses Bereiches.

5.3. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

Vorgaben zu der Stellung der baulichen Anlagen oder auch der Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke werden nicht gemacht, um bei der Ansiedlung von Betrieben und Anlagen keine unnötigen Einschränkungen vorzugeben, die negative Folgen für den Wirtschaftsstandort haben könnten.

Dem äußerlichen Erscheinungsbild des Areals dient die Vorgabe, dass in dem gesamten Planbereich Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch zu verlegen sind.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere mit Gehr-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (siehe auch Kapitel 10.1. *Versorgung des Plangebietes*).

Verschiedene Festsetzungen zu Begrünung und Anpflanzungen dienen der gestalterischen Aufwertung und Auflockerung im Bereich der möglichen baulichen Flächen sowie als grüne Abgrenzungen zu den Straßenräumen (siehe auch Kapitel 6.2. *Eingriffe in Natur, Boden und Landschaft*).

So sind die Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Eisenbahnlinie, dem Eisenbahnstammgleis und der Bachläufe mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 12 m Frontlänge ist ein heimischer, großkroniger Laubbaum (wie z.B. Stieleiche, Rotbuche, Esche o.ä.), Stammumfang mindestens 12 cm, gemessen in einem Meter Höhe und je 10 m² fünf Sträucher, mindestens 80 cm hoch, zu pflanzen. Die Eingrünung muss durchgehend erfolgen mit Ausnahme der notwendigen Zu- und Ausfahrten. Die Pflanzliste mit zur Auswahl stehenden heimischen bzw. eingebürgerten, standortgerechten Arten ist Teil des Bebauungsplans.

Die Dächer von baulichen Anlagen sind zu begrünen. Hierbei werden die Vorgaben je nach der Deckenspannweite der jeweiligen baulichen Anlage unterschieden, um so den Ausbau an die statischen Gegebenheiten anpassen zu können:

- So sind bauliche Anlagen mit Deckenspannweiten von weniger als 7,2 m vollflächig extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind hier Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder für erforderliche haustechnische Einrichtungen genutzt werden. Auch eine intensive Dachbegrünung ist zulässig. Die Anbringung von Photovoltaik- oder Solaranlagen ist explizit zulässig. Die Dachflächen sind bei Anlage einer Begrünung mit einem mindestens 10 cm starkem, wasserspeicherndem Substrat zu versehen (Kiesfilterschichten, Dränplatten, Dränschüttungen, Wurzelschutzfolien, Vliese u.ä. gelten nicht als

wasserspeicherfähig). Die hergestellte Dachbegrünung ist dauerhaft funktionsgerecht zu erhalten.

- Dächer von baulichen Anlagen mit großen Deckenspannweiten von mehr als 7,2 m sind mindestens in dem Maße extensiv zu begrünen, dass der Abflussbeiwert (hier mittlerer Abflussbeiwert C_m) der gesamten Dachfläche maximal 0,5 beträgt. Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder für erforderliche haustechnische Einrichtungen genutzt werden, bleiben bei der Berechnung des Abflussbeiwertes unberücksichtigt. Ein Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Auch eine intensive Dachbegrünung ist zulässig. Die Anbringung von Photovoltaik- oder Solaranlagen ist explizit zulässig. Die hergestellte Dachbegrünung ist dauerhaft funktionsgerecht zu erhalten.

Ausnahmsweise können für die zu begrünenden Dachflächen ebenerdige Ersatzflächen zugelassen werden. Diese sind im Verhältnis 1:1 mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Sträucher und Einzelgehölze mindestens 1,50 m hoch) in einem Pflanzverband mit Pflanzabständen von 1,50 m, mit heimischen, großkronigen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm, gemessen in einem Meter Höhe (je 64 m² ein Baum), sowie mit Stauden und Gräsern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist zusätzlich zu den festgesetzten Pflanzstreifen vorzunehmen. Auf diese Weise soll eine Aufwertung des städtebaulichen Ausdrucks bei gleichzeitiger Drosselung des Regenwasserabflusses sowie Verringerung des Versiegelungsgrades ermöglicht werden. Über ihren stabilisierenden mikroklimatischen Effekt hinaus sollen die Dachbegrünungen zu einem ausbalancierten Feuchtigkeitshaushalt innerhalb des Industriegebietes beitragen. Gemäß den Vorgaben des abgeschlossenen wasserrechtlichen Verfahrens zur Umgestaltung der Geithe sind auf den Betriebsflächen des mit diesem Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes Retentionsräume zu erstellen, die auf eine Überlaufhäufigkeit eines zweijährigen Regenereignisses zu bemessen sind. Durch die mit der Festsetzung des Bebauungsplans vorgegebene Dachbegrünung mit ihrer Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeit sowie ihrem verringertem Wasserabfluss fällt die rechnerisch erforderliche Regenrückhaltung geringer aus. Gegebenenfalls kann - je nach Ausgestaltung und Versiegelung der sonstigen Grundstücksflächen - auf ein separates Regenrückhaltebecken auf dem jeweiligen Privatgrundstück sogar vollständig verzichtet werden.

Die Ziele der Aufwertung des städtebaulichen Ausdrucks bei gleichzeitigem stabilisierendem mikroklimatischem Effekt sowie des Beitrags zu einem ausbalancierten Feuchtigkeitshaushalt gelten ebenso bei Büro- und Verwaltungsgebäuden oder Gebäudeteilen, die zu Büro- und Verwaltungszwecken genutzt werden. Hier sind mindestens 30 % der Wandflächen fensterloser Fassaden mit einer Länge von mehr als 20 m mit Kletterpflanzen im artengerechten Abstand zu begrünen.

In die Planzeichnung sind der befestigte Fahrbahnrand der Autobahn A2, die 40 Meter Anbauverbotszone sowie die 100 Meter Anbaubeschränkungszone nachrichtlich aufgenommen worden. Hochbauten jeglicher Art (folglich auch Werbeanlagen oder Gleisanlagen) in der Anbauverbotszone (40 m vom befestigten Fahrbahnrand der A2) sind gemäß § 9 (1) i.V.m. § 9 (6) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig. Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 m vom befestigten Fahrbahnrand der A2) bedürfen gemäß § 9 (2) FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen. Über die Anbaubeschränkungszone des Bundesfernstraßengesetzes hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Metern vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend erforderlich.

Ebenfalls nachrichtlich übernommen worden ist die für das gesamte Bebauungsplangebiet geltende Darstellung als Fläche mit vermutetem Bodendenkmal (siehe hierzu Kapitel 9. *Denkmal-schutz*). Angaben zum Bergbau finden sich in Kapitel 8.3. *Bergbau*.

5.4. Örtliche Bauvorschriften

Wesentliche städtebauliche Gestaltungselemente sind bereits durch die oben dargelegten Festsetzungen zur Grundflächen- und Baumassenzahl, zur Gebäudehöhe und zu den überbaubaren Flächen bestimmt. Weitere gestalterische Regelungen werden gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) getroffen und beziehen sich auf wenige Rahmenfestsetzungen, mit denen eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Industriegebietes gesichert werden soll. Dabei handelt es sich um Vorgaben zur Begrünung von Stellplatzanlagen, der Örtlichkeit und Höhe von Werbeanlagen, der zulässigen Beleuchtung sowie der Gestaltung und Instandhaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke und den Einfriedungen der Grundstücke.

So ist zur gestalterischen Aufwertung und Auflockerung im Bereich von auf den Bauflächen entstehenden offenen Kfz-Stellplatzflächen oder Stellplatzanlagen pro angefangene sechs Stellplätze mindestens ein großkroniger heimischer Laubbaum (wie z.B. Stieleiche, Rotbuche, Eiche oder ähnliches) anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Der Stammumfang hat hier mindestens 12 cm gemessen in einem Meter Höhe über Erdboden zu betragen. Die Abstände zwischen den einzelnen Bäumen müssen mindestens acht Meter betragen.

Zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in ihrer Oberflächenbeschaffenheit sind in den Industriegebieten die ungenutzten Betriebsflächen zu erhalten und der Sukzession oder einer extensiven Pflege zuzuführen. Durch die verdunstungs- und versickerungsoffenen Flächen kann das Wasser im natürlichen Wasserkreislauf gehalten werden.

Um die außenwirksamen Schauseiten zu den innerhalb und außerhalb des Industriegebietes liegenden Straßen einer möglichst ansprechenden Gestaltung zuzuführen, sind Grundstückseinfriedungen durch Mauern, Zäune und Hecken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Sie sind nur zulässig, wenn der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche in Breite des jeweils festgesetzten Pflanzstreifens (Pflanzgebot) eingehalten wird.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind an Gebäuden der architektonischen Gestaltung der Gebäudefassaden unterzuordnen und nur unterhalb der Traufe anzubringen. Zusätzlich sind Fahnenmasten bis zu einer Gesamthöhe von zehn Metern über der Höhe der Siegenbeckstraße zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht (Dreh-, Wechsel-, Blinklicht, Videos), elektronische Lichtlaufbänder sowie Lichtwerbungen in grellen Farben (z.B. Neonlicht).

Im Einzelfall können Maßnahmen zur Minderung der Lichtemissionen erforderlich sein. Diese sind jeweils auf das konkrete Vorhaben abzustimmen. Hier sind speziell die Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Insekten und Vögel - und Vorschläge zu deren Minderung zu beachten. Die Einhaltung der entsprechenden Richtwerte (siehe hierzu: Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung, Gemeinsamer Rund-erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - V-5 8800.4.11 - und des Ministeriums für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr - VI.1 - 850 vom 11.12.2014) ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

6. Natur und Umwelt

6.1. Rechtliche Grundlage / Verfahren

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Da es sich bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung um die Anwendung des Vollverfahrens handelt, wird gemäß § 2 (4) BauGB für die genannten Belange eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Deren Ergebnisse werden in einem Umweltbericht zusammengefasst, der den zweiten Teil dieser Begründung zum Bebauungsplan bildet.

6.2. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft

6.2.1. Bilanzierung

Gemäß § 1a (3) Satz 6 BauGB ist der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (6) Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.089 ist eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS Siegenbeckstraße, Stand 1994) erstellt worden, die auch den Rahmen für die als Ersatz vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgegeben hat. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 werden die Festsetzungen zu dem geplanten Industriegebiet bestätigt, allerdings dessen Größe und damit auch die Größe der möglichen überbaubaren Fläche in Teilen verringert, da die Geithe in ihrer Lage mit einem zusätzlichen Gewässerrandstreifen planungsrechtlich gesichert und eine weitere Fläche für die Wasserwirtschaft eingerichtet werden sollen.

Die im Änderungsbereich gelegenen und dem internen Ausgleich dienenden Flächen werden nun als Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ausgewiesen (zuvor öffentliche Grünflächen bzw. Industriegebietsteile mit der jeweiligen zusätzlichen Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Diese Flächen östlich der Autobahn A2 und des Saalkampweges sind in ihrer Oberflächenbeschaffenheit unverändert zu belassen. Die bestehende Vegetation ist zu erhalten und in der Gehölzzusammenstellung entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation weiterzuentwickeln. Der Gehölzsaum soll über mittelhohes und hohes Grasland, Gebüschzone, niedrig wachsende Bäume und einzelne Sträucher bis zur Zone der Waldbäume gegliedert und vielstufig aufgebaut sein. Pflegeeingriffe sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Des Weiteren werden Pflanzstreifen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Die Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der Bahnanlagen sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je zwölf Meter Frontlänge ist ein heimischer, großkroniger Laubbaum (wie z.B. Stieleiche, Rotbuche, Esche oder ähnliches), Stammumfang mindestens 12 cm, gemessen in einem Meter Höhe und je 10 m² fünf Sträucher, mindestens 80 cm hoch, zu pflanzen. Die Eingrünung muss durchgehend erfolgen mit Ausnahme der notwendigen Zu- und Ausfahrten.

Bei Dächern von Büro- und Verwaltungsgebäuden oder Gebäudeteilen, die zu Büro- und Verwaltungszwecken genutzt werden, sind Dachflächen bis zu einer Neigung von 20° und von über 500 m² Größe fachgerecht zu begrünen. Hier wurde im Rahmen der 3. Änderung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.089 der Anteil an extensiver Dachbegrünung von mindestens 10 % auf mindestens 80 % sowie der Anteil intensiver Dachbegrünung von mindestens 5 % auf mindestens 50 % erhöht.

Ausnahmsweise können für die zu begrünenden Dachflächen ebenerdige Ersatzflächen zugelassen werden. Diese sind im Verhältnis 1:1 mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Sträucher und Einzelgehölze mindestens 1,50 m hoch) in einem Pflanzverband mit Pflanzabständen von 1,50 m, mit heimischen, großkronigen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm, gemessen in einem Meter Höhe (je 64 m² ein Baum) sowie mit Stauden und Gräsern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist zusätzlich zu den zuvor genannten vorgeschriebenen Pflanzmaßnahmen (Pflanzstreifen) vorzunehmen.

Bei Büro- und Verwaltungsgebäuden oder Gebäudeteilen, die zu Büro- und Verwaltungszwecken genutzt werden, sind mindestens 30 % der Wandflächen fensterloser Fassaden mit einer Länge von mehr als 20 m mit Kletterpflanzen im artengerechten Abstand zu begrünen.

Von Osten nach Südwesten durchfließt die Geithe das Plangebiet, sie ist als Wasserfläche festgesetzt. Jeweils nördlich und südlich von dieser grenzen in einer Breite von jeweils etwa zehn Metern öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung - Gewässerrandstreifen - an. Eine nordwestlich hiervon gelegene Fläche für die Wasservirtschaft dient der Hochwasserrückhaltung. Das auf den Gewerbeflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und bei Bedarf dezentral klärtechnisch zu behandeln, bevor es in die Geithe eingeleitet wird. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern einzuholen.

Die für die jeweiligen Pflanzmaßnahmen zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste auf dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Zustand nach Realisierung der Planung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 gegenüber dem Bestandswert im Plangebiet gemäß der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 02.089 ergibt einen rechnerischen Überschuss an Biotopwertpunkten, es werden daher keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Umweltbericht Kapitel 4.3 *Kompensationsmaßnahmen*).

6.2.2. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Umweltbericht beschrieben.

Für das Schutzgut Tiere umfasst dies

- die Festlegung eines Zeitraumes für die Flächenbeanspruchung (notwendige Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar),
- eine Kontrolle vor Flächeninanspruchnahme / Vergrämung (für den Fall, dass die zeitliche Flächenbeanspruchung nicht möglich ist),
- das Abfangen und die Umsiedelung von Kreuzkröten (aus dem Laich- und Landhabitat im Plangebiet in geeignete Lebensräume im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches),
- die Vermeidung der Störung von Teich- und Wasserfledermaus durch Lichtemissionen sowie
- die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung.

Für die vier vorhabenbedingt betroffenen planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Nachtigall, Neuntöter und Flussregenpfeifer sowie für die Kreuzkröte werden im Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich (CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion).

Bezüglich des Schutzgutes Pflanzen sollten die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten Flächen beschränkt bleiben. Die Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld auf die Vorhabenfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind bei der Durchführung von Bauarbeiten verschiedene grundlegende Maßnahmen zu beachten.

Genauere Informationen hierzu sind jeweils dem Umweltbericht zu entnehmen.

6.3. Artenschutz

Vom Kölner Büro für Faunistik (Köln, November 2019) ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden, die zu folgendem Ergebnis kommt:

„Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben umfasst die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße - der Stadt Hamm. Im Zusammenhang mit der Realisierung dieser Bebauungsplanänderung werden Flächen beansprucht, die einen potenziellen Lebensraum geschützter Arten darstellen. Deshalb könnte die Flächenbeanspruchung zu Betroffenheiten von Arten führen, die sich hier angesiedelt haben und unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen. Daher wird in der vorliegenden arten-

schutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Artengruppen ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens aufgrund der vorzufindenden Lebensraumsituation vorkommen könnten und für die Konflikte bei der Umsetzung des Vorhabens vorstellbar wären. Diese Auswahl von Artengruppen beschränkt sich auf die Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Haselmaus und Nachtkerzen-Schwärmer, deren Vorkommen im Jahr 2016 erhoben wurden. Für die prüfrelevanten Arten dieser Tiergruppen erfolgt auf Grundlage der festgestellten Vorkommen eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Dabei werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltende Maßnahmen berücksichtigt.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Haselmaus konnte trotz intensiver Nachsuche weder durch das Ausbringen künstlicher Neströhren noch durch Beobachtungen von Fraßspuren oder selbst gebauten Nestern festgestellt werden. Ihr Vorkommen im Vorhabenbereich wird deshalb ausgeschlossen.

Auch der Nachtkerzen-Schwärmer konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden, obwohl der Art vor allem im näheren Umfeld der Geithe Eiablage- und Larvalentwicklungspflanzen zur Verfügung stehen. Ein Vorkommen der Art ist somit auszuschließen, weshalb sie in der Konfliktbetrachtung nicht weiter berücksichtigt wird.

Auch für planungsrelevante Reptilienarten konnte ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb ihr Auftreten überprüft wurde. Die Erfassung von Eidechsen und Schlangen ergab jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen. Auch die Reptilien sind somit in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

Aus der Gruppe der Amphibien konnte eine sehr kleine Laichpopulation der Kreuzkröte festgestellt werden, die Kleingewässer im Bereich der Schotterflächen im nordwestlichen Vorhabenbereich zur Reproduktion nutzt. Zu ihrem Schutz werden im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ein gezieltes Abfangen von Alttieren, Larven und Laich sowie die Umsiedlung in neu zu schaffende Lebensräume im Umfeld des Vorhabenbereichs vorgegeben. Die Anlage von Lebensräumen mit vegetationsarmen Landhabitaten und als Laichhabitat nutzbaren Kleingewässern stellt zugleich eine funktionserhaltende Maßnahme für die Art dar, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert wird.

Für die im Untersuchungsgebiet auftretenden Fledermausarten werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig, da sie keine Quartiere im Vorhabenbereich besitzen, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden. Für drei der insgesamt fünf festgestellten Arten besitzen der Vorhabenbereich und sein Umfeld zudem keine essentielle Bedeutung als Teillebensraum. Für Teichfledermaus und Wasserfledermaus kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass der südlich des Vorhabenbereichs liegende Teil des Datteln-Hamm-Kanals einen essentiell bedeutenden Nahrungsraum und Flugweg darstellt. Sollte es, abhängig von der industriellen Nutzung der Vorhabenfläche zu starken Lichtemissionen in das südliche Umfeld des Vorhabenbereichs kommen, wäre von einer Meidung dieser Teillebensräume auszugehen. Zudem könnten die im Wald südlich des Kanals vermuteten Quartiere der Wasserfledermaus beeinträchtigt werden. In diesem Fall können im Rahmen des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens, zum Schutz dieser beiden lichtempfindlichen Fledermausarten die Art und Ausrichtung von Lampen und Strahlern, die zu verwendenden Leuchtmittel, ggf. sogar eine Abschaltung von Lichtquellen sowie möglicherweise auch die Empfehlung zu optischen Schutzpflanzungen vorgegeben werden, um zu verhindern, dass durch Lichtemissionen in das südliche Umfeld ein Meideverhalten der Arten ausgelöst wird. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen treten für die vorkommenden Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

Im Wirkraum des Vorhabens konnten Brutvorkommen verschiedener nicht planungsrelevanter Brutvogelarten festgestellt werden. Bei diesen Arten handelt es sich vor allem um ubiquitäre Arten mit geringen Ansprüchen an ihre Lebensräume. Für sie treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, da für von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen von Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht planungsrelevanten Arten, weshalb Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich sind. Im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden ein Zeitraum für die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen außerhalb der Brutzeit oder alternativ durchzuführende Kontrollen auf genutzte Nester von Vogelarten sowie Vergrämuungsmaßnahmen vorgegeben, so dass auch unmittelbare Gefährdungen von Individuen bzw. ihren Reproduktionsstadien ausgeschlossen werden können und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten vermieden wird.

Bei den im Vorhabenbereich auftretenden planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich überwiegend um Arten, die im Umfeld des Vorhabenbereichs Brutplätze vorfinden oder nur als Gastvogel bzw. Überflieger festgestellt werden konnten. Nur vier Arten (Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Nachtigall und Neuntöter) konnten auch innerhalb des Vorhabenbereichs als Brutvögel festgestellt werden. Für die Nahrungsgäste und Überflieger können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen keine essentiellen Nahrungshabitate betreffen, sondern allenfalls geringe Anteile der genutzten Nahrungsräume. Für die Arten, die ausschließlich im Umfeld des Vorhabensbereichs brüten könnten, sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen auszuschließen, da für sie keine unmittelbaren Gefährdungen abzusehen sind und Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der geringen Fluchtdistanzen ebenfalls auszuschließen sind. Für Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Nachtigall und Neuntöter, die auch innerhalb des Vorhabenbereichs auftreten, verhindern die zeitliche Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder alternative Kontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen erhebliche Störungen sowie den Verlust von Eiern oder flugunfähigen Jungvögeln.

Für diese Vogelarten ist ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig auszuschließen. Insoweit, sind artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Art und Umfang dieser Maßnahmen orientieren sich an den Vorgaben des Ministeriums zur Wirksamkeit funktionserhaltender Maßnahmen sowie an der Anzahl der im Vorhabenbereich festgestellten Lebensstätten. Die Maßnahmen können teilweise innerhalb des Vorhabenbereichs z.B. durch die Ergänzung vorhandener Gehölze durchgeführt werden.

Für die Arten Nachtigall, Flussregenpfeifer, Neuntöter und Bluthänfling werden zusätzlich auf CEF-Maßnahmenflächen geeignete Lebensräume als Ausweichhabitate angelegt.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der funktionserhaltenden Maßnahmen treten auch für die planungsrelevanten Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 „Siegenbeckstraße“ der Stadt Hamm unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen somit als zulässig zu betrachten.“

Die Durchführung der vorgegebenen funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF = continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) und die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Grundstückseigentümerin / Vorhabenträgerin und der Stadt Hamm geregelt.

6.4. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans soll auch den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Grundlage der Festsetzungen bleiben die Vorgaben des bislang rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 02.089 in der Fassung der 2. (vereinfachten) Änderung mit seiner Zielsetzung der Industriegebietsausweisung. Im Rahmen der Konkretisierung sollen mit dieser 3. Änderung allerdings gegenüber dem Planungsstand Verbesserungen vorgenommen bzw. vorgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Regelungsinstrumentarium der verbindlichen Bauleitplanung auf die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung beschränkt ist und klimaschützende und klimaanpassende Maßnahmen somit im Bebauungsplan nicht in jeder beliebigen Detailschärfe vorgenommen werden können.

Die technische Planung der Verlegung des Geithelaufes verfolgt das Ziel, durch neue Auenbestandteile die Voraussetzungen für eine möglichst große ökologische Vielfalt zu schaffen, indem die Geithe innerhalb ihrer Sekundäraue einen geschwungenen Verlauf mit Kies- und Sandflächen, Röhrichten und Blänken erhält. Angrenzend an den Retentionsraum außerhalb der Sekundäraue wird ein beidseitiger Ufergehölzstreifen mit lebensraumtypischem Gebüsch gefördert. Daneben dient diese Maßnahme als Retentionsraum, mit temporären Überflutungen der Sekundäraue nach starken Regenereignissen. Vergleichbar ist dies mit natürlichen Gewässersituationen in denen temporär angebundene Gewässeraltarme und Feuchtbereiche nur durch steigende Wasserstände bespannt werden. Neben den gewässerökologischen Verbesserungen werden also durch das Vorhaben zusätzlich vielfältige Lebensräume z.B. für Amphibien und Vögel in der Aue hergestellt. Durch die Schaffung bzw. Aufwertung dieser versickerungs- und verdunstungsoffenen Fläche werden zusätzlich die Auswirkungen auf das Lokalklima gemindert, was insbesondere vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel ausgelösten Folgen wie Hitzewellen und Starkregenereignissen von besonderer Bedeutung ist. Das auf den Gewerbeflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und bei Bedarf dezentral klärtechnisch zu behandeln, bevor es in die Geithe eingeleitet wird. Durch die getrennte Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser kann das Wasser durch Verdunstung und Versickerung im natürlichen Wasserkreislauf gehalten werden; insbesondere bei Starkregenereignissen wird so eine zusätzliche Belastung der Kanalisation vermieden.

Um zusätzlich zu den Vergrößerungen der ausgewiesenen Grünflächen und trotz bzw. wegen der großflächigen Ausweisung eines Industriegebietes einen weniger einschränkenden ökologischen und städtebaulichen Effekt erzielen zu können, wurden die Vorgaben zur Dachbegrünung von 10 % auf 100 % der Dachfläche erhöht. Auf diese Weise soll eine Aufwertung des städtebaulichen Ausdrucks bei gleichzeitiger Drosselung des Regenwasserabflusses sowie Verringerung des Versiegelungsgrades ermöglicht werden. Über ihren stabilisierenden mikroklimatischen Effekt hinaus sollen die Dachbegrünungen zu einem ausbalancierten Feuchtigkeitshaushalt innerhalb des Industriegebietes beitragen. Aus diesen Gründen sind zudem Durch- und Begründungsmaßnahmen vorgegeben worden, die sich in Form von einer Begrünung der Stellplatzanlagen, versiegelungsfreien und einer Sukzession oder extensiven Pflege überlassenen ungenutzten Betriebsflächen, der Erhaltung und Weiterentwicklung des Gehölzstreifens entlang der Autobahn, der Anlage von Pflanzstreifen entlang der Verkehrsflächen und einer Fassadenbegrünung bei Büro- und Verwaltungsgebäuden darstellen.

7. Immissionsschutz

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse besondere Berücksichtigung zukommen. In diesen Zusammenhang ist der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen jeglicher Art einzuordnen.

7.1. Anwendung des Abstandserlasses NRW

Aufgrund der räumlichen Abstände zu vorhandenem Wohnen können im gesamten Plangebiet in den Industriegebieten gemäß § 9 BauNVO vorwiegend solche Betriebe zugelassen werden, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zu berücksichtigen sind jedoch auf der anderen Seite sowohl des Datteln-Hamm-Kanals, als auch der Autobahn A2 in südwestlicher Lage zum Plangebiet zum Wohnen genutzte Gebäude. Es handelt sich hierbei um ältere Gebäudebestände im Außenbereich, die früher größtenteils zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden (Saalkampweg 2, 11, 13). Zwischenzeitlich sind sie zu Wohnzwecken umgenutzt worden. Weitere Wohnhäuser westlich der Kranstraße im Bereich der Straßen Im Ostenfelde und Auf den Kämpfen liegen in größerer Entfernung zum Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089.

Entsprechend dem Planungsgebot, empfindliche Nutzungen durch Einhaltung von Abständen vor emittierenden Nutzungen zu schützen, wird eine Einschränkung der genehmigungsfähigen Betriebe und Anlagen gemäß § 1 (4) i.V.m. § 1 (9) BauNVO unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2007 vorgenommen (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V-3 - 8804.25.1) vom 06.06.2007).

Der Abstandserlass NRW ist Grundlage vieler Bebauungspläne, in dem bei der Gebietsausweisung durch den Bauleitplaner der Kommune einzelne Betriebsarten oder ganze Abstandsklassen als zulässig (Positivliste) oder unzulässig (Negativliste) im Bebauungsplan festgesetzt werden. Er ist seit seiner Erstauflage 1972 etwa alle acht Jahre den geänderten Rechtsvorschriften und dem fortschreitenden Stand der Technik sowohl der Anlagen-, als auch der Emissionsminderungstechnik angepasst worden, zuletzt im Jahr 2007.

Die Industriegebietsteile sind in Anlehnung an die Abstandsliste des Erlasses in Hinsicht auf die Zulässigkeit von Vorhaben nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften gegliedert. Als Grundlage für diese Festsetzungen gilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzrechts das Gebot, dass Gefahren erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche von den geplanten Industrieflächen auf die Wohnnutzungen planungsrechtlich zu verhindern sind. In Hinsicht auf die künftig vorhandenen Emittenten im geplanten Industriegebiet sind folgende Merkmale mit immissionsmindernder Wirkung zu den Wohnnutzungen zu benennen: Die überwiegenden Windverhältnisse im Jahresverlauf weisen Windströme in Richtung Nordosten bis Ost auf, sie wirken entgegen der zu schützenden Nutzung. Zudem wird die Autobahn A2 in Hochlage von etwa fünf Metern Höhe im Bereich des Plangebietes zwischen Wohnnutzung und geplantem Industriegebiet geführt. Eine direkte Beziehung zwischen den Nutzungen besteht nicht. Bei der Wohnbebauung am Saalkampweg ist auch durch Lage und Breite des Brückenbauwerks über den Datteln-Hamm-Kanal keine geradlinige Verbindung vorhanden, sodass direkte Einflüsse hier nicht bestehen.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Merkmale werden - gemäß der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.089 stattgefundenen Abstimmungen mit dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt - grundsätzlich bei den durch die textlichen Festsetzungen erfassten Betriebs- und Anlagentypen jeweils die Abstände der nächsthöheren Abstandsklasse zugrunde gelegt. Zusätzlich werden gemäß Punkt 2.2.2.5 des Abstandserlasses Betriebsarten, die mit einem (*) gekennzeichnet sind, der übernächsten Abstandsklasse zugeordnet. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren können auf der Grundlage von § 31 (1) BauGB ausnahmsweise die der nächsthöheren Abstandsklasse zugeordneten Betriebe und Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Zwischen dem nächstgelegenen Wohngebäude am Saalkampweg 13 und der südwestlichen Begrenzung des Industriegebietes besteht ein Abstand von über 300 m. Zwischen der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches und der Wohnbebauung im Bereich der Straßen Auf dem Kämpfen und Im Ostenfelde besteht ein Mindestabstand von über 700 m. Neben den oben

genannten baulichen und natürlichen Merkmalen im dazwischenliegenden Bereich besteht durch die vorhandenen Baukörper der in der Kranstraße liegenden Industriegebiete eine zusätzliche abschirmende Wirkung. Die im Bebauungsplan festgesetzten Abstandserfordernisse sind deshalb weiterhin als ausreichend zu bewerten.

Die vorhandenen Wohngebäude im Außenbereich werden gemäß Nr. 2.2.2 des Abstandserlasses mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes beurteilt. Aufgrund dieser punktuell vorhandenen Mischgebietsnutzungen wird das Plangebiet entsprechend dem Abstandserlass nach dem Störungsgrad der Betriebe gegliedert. Unterschieden werden hier die Abstandsklassen I bis VII. Die Abstandsklasse I beinhaltet den höchsten Abstand von 1.500 m (z.B. für Kraftwerke). Die Abstandsklasse VII (100 m) umfasst z.B. Tischlereien und Kfz-Werkstätten. Die Abstandsliste ist dieser Begründung zum Bebauungsplan als Anhang 2 beigelegt.

In den südwestlichen Industriegebietsteilen GI1 und GI2 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis III (Nr. 1 bis 36) nicht zulässig. Von dieser Regelung sind die in der Abstandsklasse III unter der Nummer 27, 28 und 36 aufgeführten (*)-Anlagen und solche mit ähnlichem Emissionsgrad ausgenommen; diese sind allgemein zulässig. Nach § 31 (1) BauGB können ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 23 bis 26 sowie 29 bis 35 der Abstandsklasse III der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

In den südöstlichen und nordwestlichen Industriegebietsteilen GI3, GI4 und GI5 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I und II (Nr. 1 bis 22) nicht zulässig. Von dieser Regelung sind die in der Abstandsklasse II unter den Nummern 6, 8, 10, 11 und 22 aufgeführten (*)-Betriebe und Anlagen und solche mit ähnlichem Emissionsgrad ausgenommen; diese sind allgemein zulässig. Nach § 31 (1) BauGB können ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 5 bis 7, 9, 10 und 12 bis 21 der Abstandsklasse II der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

In den nordöstlichen Industriegebietsteilen GI6, GI7 und GI8 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I (Nr. 1 bis 4) nicht zulässig. Nach § 31 (1) BauGB können ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 1 bis 4 der Abstandsklasse I der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

7.2. Störfallbetrachtung

Um in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. empfindliche Gebiete besser vor den Gefahren schwerer Unfälle (Störfälle) zu schützen, sieht die Seveso-III-Richtlinie in Artikel 13 Regelungen zur „Überwachung der Ansiedlung“ vor. Die Berücksichtigung angemessener Abstände soll dazu beitragen, die von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden. Ziel der Bauleitplanung ist es hier also, die Ansiedlung unterschiedlicher Nutzungen so zu steuern, dass diese sich untereinander nicht beeinträchtigen. Einerseits sollen die Nutzer sogenannter schutzbedürftiger Gebiete vor den Folgen schwerer Unfälle (Störfälle) in Industriebetrieben, die mit großen Mengen gefährlicher Stoffe umgehen, geschützt werden. Andererseits sollen die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten bestehender industrieller Nutzung nicht dadurch eingeschränkt werden, dass schutzbedürftige Gebiete unnötig nah an derartige industrielle Nutzung, die den Vorschriften der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) unterliegen, heranrücken und dann z.B. eine Erhöhung der Lagermengen gefährlicher Stoffe verhindern.

In Nachbarschaft des noch bestehenden Kraftwerks Westfalen soll eine Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbeflächen stattfinden. Da erst zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt des Verfahrens zur Bebauungsplanänderung die Übernahme des Kohlekraftwerkes in die Netzreserve bekannt geworden ist, ist bereits vorab ein Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie für eine Erschließung von Gewerbeflächen in Nachbarschaft des Kraftwerks Westfalen in Hamm Uentrop erstellt worden (horst weyer und partner gmbh, Düren, 15.02.2017) erstellt worden. Mit Hilfe dieses Gutachtens sollte geprüft werden, ob das Schutzziel entsprechend Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie für die vorgesehene Nutzung der Fläche erreicht werden kann. Das Gutachten sollte im Sinne einer Sachverständigen-Einzelfallbetrachtung einen angemessenen Abstand zwischen der geplanten Ansiedlung und den bestehenden Betriebsbereichen ermitteln. Im Wesentlichen aufgrund der gelagerten Mengen an Ammoniak, welches für die Rauchgasreinigung benötigt wird, sind für das Kraftwerk die Vorschriften der Störfallverordnung anzuwenden. Da die Betriebsgenehmigung für das Steinkohlekraftwerk nicht erloschen ist, ist dieses auch im Rahmen dieser Planungen weiterhin zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Gutachtens wurden die in den Betriebsbereichen gehandhabten Stoffe nach Störfallverordnung, die bedingt durch ihre Menge, ihre Stoffeigenschaften und ihre Verwendung im Prozess einen Störfall verursachen könnten, ermittelt, Ausbreitungsrechnungen durchgeführt und die ermittelten angemessenen Abstände mit den vorhandenen Abständen zwischen Freisetzungsort und geplantem Bauvorhaben abgeglichen.

Bei dem Kraftwerk Westfalen handelt es sich um ein Steinkohlekraftwerk. Neben dem Brennstoff Steinkohle, mit dem die Dampfkessel betrieben werden, sind auch verschiedene Hilfsstoffe erforderlich, von denen einige als gefährlich im Sinne der Störfallverordnung zu betrachten sind. Die in relevanten Mengen vorhandenen Stoffe, von denen potentiell Störfälle ausgehen können, sind Ammoniak, Wasserstoff, Acetylen, Heizöl EL und Sauerstoff.

Die Ausbreitungsberechnungen für angemessene Abstände sind für Einzel-Szenarien erstellt worden. Bei den Szenarien „Gaswolkenexplosion Wasserstoff“, „Freistrahbrand Wasserstoff“ und „Tankbrand Heizöl EL“ zeigt sich dabei, dass die von einer ernsten Gefahr (Überschreitung der Störfallgrenzwerte) betroffenen Gebiete sich ausschließlich auf dem Betriebsgelände befinden. Lediglich beim Szenario „Ammoniakfreisetzung Lagertank“ sind Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes zu erwarten. Die betroffenen Flächen sind jedoch nicht als schutzbedürftige Gebiete im Sinne der Bauleitplanung zu betrachten und liegen sämtlich südwestlich des Betriebsgeländes und außerhalb des nordwestlich des Betriebsgeländes liegenden Planungsgebietes dieser Bebauungsplanänderung.

8. Altlasten / Kampfmittel / Bergbau

8.1. Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt eine Fläche, die im Altlastenkataster der Stadt Hamm verzeichnet ist. Die Fläche AA 1099 umfasst das Flurstück 9 in der Gemarkung Schmehausen, Flur 4. Hierbei handelt es sich um ehemalige Anschüttungen von circa 1969 bis etwa 1973. Der derzeitige Gefährdungsgrad wird mit „keine Gefahr bei derzeitiger Nutzung“ eingestuft.

8.2. Kampfmittel

Die Bezirksregierung Arnsberg - Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) - hat nach Auswertung von Luftbildern zur Kampfmittelsituation im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 unter der Fundstellennummer 5/37786 Stellung genommen. Danach liegen zurzeit keine Hinweise auf Blindgängerverdachtspunkte im Plangebiet vor. Maßnahmen zur Kampfmittelsuche oder -beseitigung sind nach diesem Stand nicht erforderlich.

Generell ist bei allen Baugrundeingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, ist sofort telefonisch die Feuerwehr (903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei (916-0 oder Notruf 110) zu verständigen.

Die Stellungnahme beruht auf Luftbildern, die dem KBD-WL bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme (14.02.2019) zur Verfügung standen und ist nicht abschließend. Für weitere Baumaßnahmen ist jeweils eine erneute Anfrage erforderlich. Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die zu diesem Zeitpunkt bestehende Kampfmittelsituation.

8.3. Bergbau

Der Bebauungsplan enthält eine nachrichtliche Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB in Hinblick auf möglicherweise unterhalb des Geltungsbereiches umhergehenden Bergbau. Die bergbaurechtlichen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.

Es ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb des Plangebietes dokumentiert. Mit bergbaulichen Nachwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.

Die Bezirksregierung Arnsberg wies zudem auf verliehene Bergwerksfeldern und Felder der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken, hier das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen hin. Aufgrund der jeweils beschränkten Laufzeit erteilter Bewilligungen und Erlaubnisse (in der Regel fünf Jahre) sind im Bedarfsfall aktuelle Informationen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund einzuholen.

9. Denkmalschutz

In der Umgebung des Plangebietes sind bereits einige denkmalschutzrechtlich relevante Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um steinzeitliche Fundstellen, mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlungsbefunde, eine bronzezeitliche Lesefundstelle, einen Wall und einen Wölbacker. Innerhalb des Plangebietes liegt die Geithe und auch die Lippe verläuft in der Nähe des Plangebietes. Bei Gewässern handelt es sich um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte, an denen und in denen immer wieder neue, bisher unbekannte Fundstellen auftreten können. Daher und auch aufgrund der Fundsituation in der Umgebung, kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb des Plangebietes Bodendenkmalsubstanz erhalten ist.

Aufgrund von Analogien zu ähnlichen Planvorhaben (z.B. Hamm-Westhafen) bezüglich der Lage und der Fundsituation in der Umgebung der Planungsfläche, ist ein Vorhandensein von Bodendenkmälern innerhalb des Plangebietes zu vermuten. Somit liegen innerhalb des Plangebietes vermutete Bodendenkmäler. Der Begriff der "vermuteten Bodendenkmäler" ist im Rahmen der Gesetzesänderung im Sommer 2013 in das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) aufgenommen worden. Gemäß § 3 (1) Satz 4 DSchG NW sind diese bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 (3) Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler. Aus diesem Grunde sind Bodeneingriffe im Plangebiet entweder durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten oder es sind im Vorfeld geplanter Bodeneingriffe Untersuchungen (Baggersondagen) durch eine archäologische Fachfirma notwendig. Art und Umfang der Untersuchungen sind frühzeitig mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe abzustimmen. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen "Veranlasserprinzips" zu Lasten des Vorhabenträgers.

10. Ver- und Entsorgung

10.1. Versorgung des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes verlaufen mehrere Versorgungsleitungen bzw. ihnen zugeordnete Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

Im nordwestlichen Bereich verläuft die Autobahn A2 querend über das Plangebiet und dann weiter unter der Siegenbeckstraße das Nachrichtenkabel Nr. 999/017/003 der Open Grid Europe GmbH, Blatt 8 und 9 im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung L.-Str. 469 im Eigentum der RWE Generation SE, Betrieb und Verwaltung erfolgt durch die Westnetz GmbH. Diese Leitung mit einem Nenndurchmesser von DN 400 wurde in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (jeweils 3,0 m rechts und links der Leitung) verlegt. Der Schutzstreifen ist grundbuchrechtlich gesichert und schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I. Die Schutzstreifenbreite wurde unter Berücksichtigung des Leitungsdurchmessers festgelegt. Nicht zulässig innerhalb des Schutzstreifens sind zum Beispiel die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben der Ferngasleitung, Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., das Lagern von schwertransportablem Material, die Einleitung aggressiver Abwässer, sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Nur mit besonderer Zustimmung der Open Grid Europe GmbH und nach vorangegangener Einweisung vor Ort sind die Freilegung der Leitung, Sprengungen in Leitungsnähe (Abbau von Bodenschätzen), Niveauänderung im Schutzstreifen, der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, statthaft. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitungen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu zwei Metern Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigung möglich sind. Baumstandorte sind so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist jeweils ein Abstand von mindestens 25 m zwischen Ferngasleitung und Rotormastachse einzuhalten. Bei der Ausweisung eines konkreten Bauvorhabens ist eine Stellungnahme im Einzelfall erforderlich. Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind in jedem Falle die Open Grid Europe GmbH sowie die Westnetz GmbH zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch sie in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Im Planbereich befinden sich zwischen dem Datteln-Hamm-Kanal und der Siegenbeckstraße, d.h. in den Grundstücken der Gemarkung Schmehausen, Flur 4, Flurstücke 478, 479, 490, 491 und 493 (Saalkampweg) sowie in den angrenzenden Flurstücken 464 und 351 (BRD Bundesautobahn bzw. Wasserstraßenverwaltung) vertraglich gesicherte Versorgungsanlagen (Kabel- und Wasserleitung) der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH. Sofern diese nicht innerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen liegen, sind entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in einer Schutzstreifenbreite von drei Metern zugunsten der Stadtwerke Hamm GmbH im Bebauungsplan dargestellt.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Gasversorgungsbereiches der Stadtwerke Hamm.

Nicht mehr in der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 festgesetzt werden die folgenden zuvor im Zusammenhang mit der Erschließung des Industriegebietes geplanten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte:

Da eine Verrohrung und Verlegung der Geithe nicht mehr vorgesehen ist, können die im südlichen Geltungsbereich als Ersatz für die durch die Geithe sichergestellte Entwässerung des Kraftwerksgeländes geplanten Entwässerungskanäle und damit auch die hierfür festzusetzenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entfallen.

Durch die veränderte Entwässerungskonzeption ist zukünftig auch das von der Planstraße bis zum zuvor südöstlich außerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 geplanten Regenrückhaltebecken und Klärbecken für Entwässerungsleitungen vorgesehene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht obsolet und wird nicht weiter eingeplant.

Das im Bebauungsplan Nr. 02.089 im südlichen Plangebietsbereich für die Verlegung von unterirdischen Stromkabeln als Ersatz für Stromleitungen der Stadtwerke vom Kraftwerksgelände in westliche Richtung vorgesehene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird nicht weiter benötigt.

Des Weiteren sind die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 02.089 für zwei geplante Trafostationen und eine Gasdruckstation an der Siegenbeckstraße festgesetzten Versorgungsflächen nicht mehr erforderlich und werden anderweitig (durch eine öffentliche Verkehrsfläche) überplant.

Baugebiete müssen zur Löschwasserversorgung geeignete Rohrleitungsquerschnitte und eine ausreichende Anzahl geeigneter Hydranten gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW aufweisen. Hydranten dürfen grundsätzlich nicht in Bereichen von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, sowie in Parkflächen installiert werden. Die Löschwassermenge ist in jedem Fall von der Art und Ausführung der geplanten Gebäude abhängig. Um alle Arten von Nutzungen dort zu ermöglichen, sind hier 192 m³/Std. über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden erforderlich. Der erste Hydrant darf einen Abstand von 75 Meter von der jeweiligen Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

10.2. Entwässerung des Plangebietes

10.2.1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers wird nach den Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz ausgewählt. Unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern, sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden. Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten.

10.2.2. Niederschlagswasser

Das auf der öffentlichen Erschließungsstraße anfallende Niederschlagswasser ist in einer parallel zur Planstraße verlaufenden Mulde mit belebter Bodenzone einzuleiten.

Das auf den Gewerbe- und Industrieflächen anfallende Niederschlagswasser muss auf den privaten Grundstücken vor Einleitung in die Geithe zurückgehalten und bei Bedarf dezentral klärtechnisch behandelt werden. Die Erfordernisse einer Behandlung des Niederschlagswassers der Gewerbeflächen ist, bei feststehen der Struktur der ansiedelnden Betriebe, entsprechend dem Ministerialerlass zu den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem, gesondert festzulegen. Einleitungs- und Einleitungsstelle in die Geithe ist mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hamm abzustimmen.

Gemäß den Vorgaben des abgeschlossenen wasserrechtlichen Verfahrens zur Umgestaltung der Geithe sind auf den Betriebsflächen des mit diesem Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes Retentionsräume zu erstellen, die auf eine Überlaufhäufigkeit eines zweijährigen Regen-

ereignisses zu bemessen sind. Durch die mit der Festsetzung des Bebauungsplans vorgegebene Dachbegrünung mit ihrer Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeit sowie ihrem verringertem Wasserabfluss fällt die rechnerisch erforderliche Regenrückhaltung geringer aus. Gegebenenfalls kann - je nach Ausgestaltung und Versiegelung der sonstigen Grundstücksflächen - auf ein separates Regenrückhaltebecken auf dem jeweiligen Privatgrundstück sogar vollständig verzichtet werden.

Auf das, im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße - ausgewiesene zentrale Regenrückhaltebecken im Süd-Osten des Bebauungsplans kann verzichtet werden. Dieses liegt allerdings außerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089. Diese Fläche wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.099 - Schmehauser Feld - überplant werden.

10.2.3. Schmutzwasser

Derzeitiger Anschlusspunkt zur Entwässerung des Schmutzwassers ist der Anschlussschacht 23773 in der Siegenbeckstraße. Zur Sicherung der Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist der Bau einer Schmutzwasserdruckentwässerung, von Schacht 23773 bis in den neu geplanten Wendehammer in der Planstraße, erforderlich.

10.2.4. Weitere Hinweise

Unverschmutztes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen.

Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Nach der Abwassersatzung der Stadt Hamm dürfen Drainleitungen weder direkt noch indirekt über die Grundstücksentwässerungsanlagen an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

Um Inselgrundstücke bei der Entwicklung der Gewerbe- und Industrieflächen zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass bei der Vermarktung für die jeweiligen Grundstücke, die Schmutzwasser und Regenwasservorflut gewährleistet ist.

Hamm, den 05.05.2021

gez.
Andreas Mentz
Stadtbaurat

gez.
Muhle
Ltd. städt. Baudirektor

Anhang

Anhang 1: Tabellarische Zusammenfassung

Name des Verfahrens	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.089 - Siegenbeckstraße -	
Lage des Plangebietes	- Stadtbezirk Uentrop, Ortsteil Schmehausen - südlich der Siegenbeckstraße, östlich der Bundesautobahn A2, nördlich des Datteln-Hamm-Kanals, westlich des Kraftwerks Westfalen	
Struktur des Plangebietes (Bestand)	- im nördlichen Teil eine gewerbliche Brache (Lagerfläche) - im südlichen Teil Nutzung als Weideland	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Bebauungsstruktur	- Ausweisung eines Industriegebietes - statt zuvor geplanter, aber nicht umgesetzter Verrohrung der Geithe Sicherung des Bachverlaufes mit Gewässerrandstreifen - Verlegung der Planstraße zur Erschließung des Industriegebietes aus dem Zentrum an den östlichen Geltungsbereichsrand	
Art des Verfahrens	Änderungsverfahren gemäß § 2 (1) BauGB	
Verfahrensverlauf	Scoping gem. § 4 (1) BauGB	05.05.-05.06.2015 bzw. 16.06.-17.07.2015
	frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	29.11.2018 - 14.12.2018
	landesplanerische Abstimmung	nicht erforderlich
	Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	15.02.2019 - 18.03.2019
	Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss	17.03.2020 (Vorlage-Nr. 2138/20)
	öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	22.04.2020 - 22.05.2020
	ergänzende Änderung vor Satzungsbeschluss gem. § 4a (3) BauGB	19.04.2021 - 30.04.2021
Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)	aus FNP abgeleitet gem. § 8 (2) BauGB	
Relevante informelle vorbereitende Planungen	-	
Organisation der Erschließung	- äußere Erschließung über die Siegenbeckstraße - innere Erschließung über eine Planstraße mit Wendehammer - Weiterführung des Bahngleisverlaufes von Osten nach Norden (nachrichtliche Übernahme)	
Planausweisung / Dichtewerte	- Art der baulichen Nutzung: Industriegebiet (GI) - Grundflächenzahl: 0,8 - Baumassenzahl: 10,0	
Grünflächen	- öffentliche Grünflächen entlang der Geithe sowie zur Regenwasserbewirtschaftung - Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft zwischen der A2 und der geplanten Bahnanlage - Pflanzgebote entlang der Siegenbeckstraße und der Planstraße	
Verkehr	- Parken: Stellplatznachweise auf privater Grundstücksfläche - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinie 33 und Taxibus-Linie T32 auf der Kranstraße / Hindu-Tempel; Nähe zum Bahnhof circa 10,5 km Luftlinie	
Entwässerung	- Niederschlagswasserableitung von den Grundstücken nach dezentraler klärtechnischer Behandlung und Zwischenspeicherung in die Geithe - Schmutzwasserdruckrohrleitung bis zur Siegenbeckstraße erforderlich	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	- Ausgleichsermittlung ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren (im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 02.089) - Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich werden übernommen	
Sonstige Anmerkungen	- Fläche mit vermutetem Bodendenkmal	
Gutachten	Artenschutz	vorliegend, Februar 2019
	Störfallbetrachtung	vorliegend, 15.02.2017
Flächenbilanzierung	Gesamtfläche (Plangebiet)	ca. 177.817 m²

	Industrie (GI)	ca. 137.288 m ² (77,2 %)
	Verkehrsflächen	ca. 12.391 m ² (7,0 %)
	öffentliche Grünflächen	ca. 11.048 m ² (6,2 %)
	Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 8.344 m ² (4,7 %)
	Wasserfläche	ca. 2.487 m ² (1,4 %)
	Fläche für die Wasserwirtschaft	ca. 6.259 m ² (3,5 %)

Anhang 2: Abstandsliste 2007

aus:

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007

Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Abstandsliste 2007

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p.)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
IV	500	37	1.1 (1) 8.2 (1) a) und b)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)

		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch Ifd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch Ifd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Ifd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch Ifd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton

		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
		97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V. m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr

		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit

				einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch Ifd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
		140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch Ifd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)

		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden

		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien

				(s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

Anhang 3: Hammer Sortimentsliste der zentren-, nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimente

aus:

Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Stadt Hamm, 2. Fortschreibung 2019

BBE Handelsberatung GmbH (Köln, 2019)
in Zusammenarbeit mit
der Bezirksregierung Arnsberg,
der IHK zu Dortmund,
dem Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e.V. sowie
der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH

Auftraggeber: Stadt Hamm - Stadtplanungsamt

Definition zentrenrelevanter Sortimente		Definition nicht-zentrenrelevanter Sortimente*	
WZ-Nr.**	Bezeichnung	WZ-Nr.**	Bezeichnung
Nahversorgung (nahversorgungsrelevante Sortimente***)			
47.1/ 47.2	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren		
47.73	Apotheken		
47.75	Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel		
aus 47.78.9	Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel		
Bekleidung, Schuhe, Sport			
47.71	Bekleidung		
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck		
aus 47.64.2	Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)	aus 47.64.2	Sportgroßgeräte, Campingartikel
Bücher, Schreib- und Spielwaren			
47.61.0	Bücher		
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen		
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel		
47.65	Spielwaren und Bastelartikel		
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien		
Unterhaltungselektronik, Computer, Elektro, Foto			
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik		
47.63	Ton- und Bildträger		
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software		
47.42	Telekommunikationsgeräte		
aus 47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Kleingeräte)	aus 47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Großgeräte)
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse		
Bau- und Gartenbedarf, Blumen, Zoobedarf			
		47.52.1	Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
		47.52.3	Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
aus 47.76.1	Blumen	aus 47.76.1	Pflanzen, Sämereien und Düngemittel (u. a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtsbäume, Blumenbindererzeugnisse, Blumenerde, Blumentöpfe)
Fortsetzung folgt			

Definition zentrenrelevanter Sortimente		Definition nicht-zentrenrelevanter Sortimente*	
WZ-Nr. **	Bezeichnung	WZ-Nr. **	Bezeichnung
		47.76.2	zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
Möbel, Einrichtungsbedarf			
aus 47.51	Haustextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	47.59.1	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
		aus 47.51	Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
		aus 47.53	Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)
		aus 47.53	Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren		
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)	aus 47.59.9	Holz-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
		aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
		aus 47.59.9	sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel	47.79	Antiquitäten und Gebrauchtwaren
Sonstige Sortimente			
47.74	medizinische und orthopädische Artikel		
47.77	Uhren und Schmuck		
47.78.1	Augenoptiker		
47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör	aus 47.78.9	Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräte
		45.32	Kraftwagen-/ Motorradteile und -zubehör (inkl. Funktionsbekleidung)
* Aufzählung nicht abschließend ** WZ = Wirtschaftszweig (siehe Quellenangabe) *** gleichzeitig zentrenrelevant Quelle: BBE-Zusammenstellung im Rückgriff auf die Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008), blau unterlegt: zentrenrelevante Leitsortimente gemäß Anlage 1 zum LEP NRW			